

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/651-1.13/90

**II-791 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Einhebung von Geldstrafen beim
österreichischen Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten Moser und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 239/J

216/AB

1991-02-15

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

zu 239/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Moser und
Genossen am 20. Dezember 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 239/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Der Ordnung halber ist zunächst zu bemerken, daß in Anwendung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 neben den in der Anfrage genannten Geldbußen, Geldstrafen und Ersatzgeldstrafen auch noch der vom Beschuldigten zu tragende Kostenbeitrag und ein Ersatzanspruch nach § 29 Abs. 2 HDG (Ersatz des notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes eines von Amts wegen bestellten Verteidigers) als Bundeseinnahmen in Betracht kommen.

Bei den diesbezüglichen Bundeseinnahmen nach dem Beamten-Dienstrechts-ge setz 1979 sind in diesem Zusammenhang außer den Geldstrafen noch Geldbußen sowie allfällige Kostenersätze gem. § 117 Abs. 2 BDG 1979 zu erwähnen.

Was nunmehr die Höhe dieser Bundeseinnahmen in den Jahren 1988 bis 1990 betrifft, so kann ich diese Frage aus haushaltsrechtlichen Gründen leider nicht differenziert, sondern nur summarisch beantworten:

1988: 4 174 896,14 S; 1989: 3 917 579,06 S; 1990: 4 189 793,01 S.

- 2 -

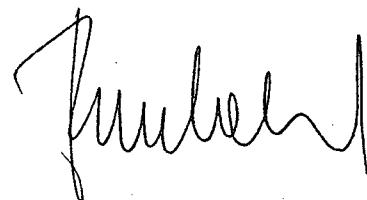
Zu 3:

- a) Die auf Grund des HDG eingegangenen Beträge sind gemäß § 77 Abs. 5 HDG den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.
- b) Geldbußen und Geldstrafen nach dem BDG 1979 sind gemäß § 127 Abs. 3 BDG 1979 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, BGBl. Nr. 678/1977, ebenfalls an die Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zu überweisen. (Eine vergleichbare Regelung für Kostenersätze gem. § 117 Abs. 2 BDG 1979 gibt es nicht, allerdings sind im Berichtszeitraum keine derartigen Beträge angefallen.)

Zu 4:

Ja. Soweit die diesbezüglichen Einnahmen die Voranschlagsbeträge überschreiten, ist vor ihrer Überweisung an die Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Die überwiesenen Beträge unterliegen der nachprüfenden Kontrolle durch den Rechnungshof.

15. Februar 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fluhel".